

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Tätigkeitsbericht 2021



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort der Präsidentin	4
2	Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV	5
2.1	Ausgangslage	5
2.2	Kommission	5
2.2.1	Zusammensetzung und Organisation der Kommission	5
2.2.2	Strategische Ausrichtung und Ziele	6
2.2.3	Dialog mit den wichtigen Stakeholdern	6
2.2.4	Internationale Zusammenarbeit	7
2.3	Sekretariat	7
2.4	Rechtliche Grundlagen	8
2.4.1	Gesetzliche Aufgaben	8
2.4.2	Mitteilungen	9
2.4.3	Konsultationen	9
3	Zehn Jahre Strukturreform – Zehn Jahre OAK BV	10
3.1	Strukturreform und Schaffung der OAK BV	10
3.2	Meilensteine der OAK BV	10
3.3	Aktuelle Herausforderungen	12
4	Zentrale Themen im Jahre 2021	14
4.1	Systemaufsicht	14
4.1.1	Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen	14
4.1.2	Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb	14
4.1.3	Projekt Weisungen «Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»	15
4.1.4	Einheitliche Umsetzung der Fachrichtlinie 4 (FRP 4) zur Experten-Empfehlung des technischen Zinssatzes	15
4.1.5	Weisungen W – 02/2021 «Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen»	16
4.2	Direktaufsicht	17
4.2.1	Aufteilung der Vermögensanlagen bei Anlagestiftungen	17
4.2.2	Entwicklungen der Immobilienanlagen in der zweiten Säule und speziell in Anlagestiftungen	18
4.2.3	Zusammensetzung Stiftungsrat bei Anlagestiftungen	21
5	Operative Aufsichtstätigkeit	22
5.1	Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden	22
5.1.1	Regelmäßige Treffen	22
5.1.2	Inspektionen	22
5.1.3	Prüfung der Jahresberichte	22
5.2	Experten für berufliche Vorsorge	23
5.2.1	Zulassungen	23
5.2.2	Qualitätssicherung	23
5.3	Revisionsstellen	24
5.3.1	Weiterentwicklung der Revision nach BVG	24
5.3.2	Weisungen W – 03/2016 «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG»	25

5.4 Direktaufsicht	26
5.4.1 Anlagestiftungen	26
5.4.2 Auffangeinrichtung	27
5.4.3 Sicherheitsfonds	28
6 Ausblick 2022	29
6.1 Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit	29
6.2 Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb	29
7 Anhang	30
7.1 Die OAK BV als Behörde	30
7.1.1 Aufsichts- und Kontrollsysteem	30
7.1.2 Organigramm	31
7.1.3 Personalbestand	32
7.1.4 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2021	32
7.2 Regulierung	33
7.2.1 Weisungen und Mitteilungen	33
7.2.2 Anhörungen	33
7.3 Systemaufsicht	34
7.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden	34
7.3.2 Experten für berufliche Vorsorge	35
7.4 Direktaufsicht	36
7.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen	36
8 Abkürzungsverzeichnis	39

1 Vorwort der Präsidentin

Es sind nun zehn Jahre her, dass die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) ihre Tätigkeit aufgenommen hat. In dieser Zeit wurde von der Politik – wie auch von der OAK BV – die Reformbedürftigkeit der beruflichen Vorsorge hervorgehoben. Die Reform ist noch nicht gelückt. Vielleicht war der Reformdruck bisher zu wenig gross, da sehr vieles in der beruflichen Vorsorge auch gut läuft.

Die berufliche Vorsorge versichert mittlerweile die grosse Mehrheit der Erwerbstägigen: Gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) waren im Jahr 2020 87 Prozent aller Erwerbstägigen bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert. Die Abdeckung durch die berufliche Vorsorge steigt auch bei den neuen Leistungsbeziehenden: Im Jahr 2020 erhielten 47 Prozent der Personen, die neu in Rente gingen, eine Rente der beruflichen Vorsorge und 62 Prozent bezogen entsprechendes Kapital. Vor fünf Jahren lagen diese Werte noch bei 45 Prozent resp. 55 Prozent.

Trotz mehreren Kapitalmarktverwerfungen (Dotcom-Blase 2000, Finanzkrise 2008, Euro-Krise 2010, Pandemie-Crash 2020) verfügen die meisten Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2021 über solide finanzielle Polster, sodass ein grosser Teil der Einrichtungen für die Bewältigung künftiger Krisen gut aufgestellt ist. Ein positives Bild zeigt sich auch beim Sicherheitsfonds, welcher für die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen im Liquidationsfall eintreten muss. Er konnte über die letzten Jahre den Beitragssatz für die Vorsorgeeinrichtungen reduzieren, da es zu weniger Liquidationsfällen gekommen war. Schliesslich scheint sogar die Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden abzunehmen, da bei den Vorsorgeeinrichtungen nun der Grossteil der notwendigen Nachfinanzierungen für die laufenden Renten abgeschlossen sein sollte. All diese guten Nachrichten sind wichtig. Denn sie zeigen auf, dass die berufliche Vorsorge sich als eine der drei Säulen der Altersvorsorge bewährt hat.

Dennoch bleibt unbestritten, dass innerhalb der zweiten Säule ein Reformbedarf existiert: Die Realität hat sich in verschiedenen Bereichen verändert, nicht nur beim Zinsniveau und der Lebenserwartung, sondern beispielsweise auch bei den Organisationsformen der Vorsorgeeinrichtungen oder den Erwerbskarrieren der versicherten Personen. Die Aufsichtstätigkeit der OAK BV wie auch der Direktaufsichtsbehörden trägt diesen Entwicklungen Rechnung. Entsprechend hat die OAK BV im Jahr 2021 Weisungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen in Kraft gesetzt, um den negativen Effekten des Wettbewerbs auf das System der zweiten Säule entgegenzuwirken. In Zusammenarbeit mit den Direktaufsichtsbehörden wurde zudem an den Grundlagen für eine einheitliche risikoorientierte Aufsicht gearbeitet.

Sehr viele der Vorsorgeeinrichtungen konnten dank ihrem Gestaltungsfreiraum im überobligatorischen Bereich und dank ihrer paritätischen Führung zeigen, dass es möglich ist, von Arbeitgeber und -nehmer getragene Lösungen zu finden. Begünstigt wurden diese Lösungen durch die positive Entwicklung der Kapitalmärkte. Leider wissen wir aber, dass diese nicht immer derart positiv bleiben. Der Gesetzgeber steht in der Pflicht, auch politisch für die längst notwendigen Anpassungen bei obligatoriumsnahen Kassen Lösungen zu finden. Der Reformstau hat jedoch nicht nur die obligatoriumsnahen Kassen in Geiselhaft genommen, sondern auch notwendige Weiterentwicklungen in anderen Bereichen der zweiten Säule verunmöglich. Es braucht Diskussionen über die veränderte Vorsorgelandschaft, die zukünftigen Erwerbskarrieren der Versicherten wie auch das Aufsichtssystem. Auch hier sind Lösungen zu finden, um das System für künftige Generationen zu stärken.



Dr. Vera Kupper Staub

Präsidentin

2 Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

2.1 Ausgangslage

Die OAK BV ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden die Anlagestiftungen sowie die Stiftung Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds) und die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG (Auffangeeinrichtung). Die OAK BV ist zudem die Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge. Die OAK BV verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, welches die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Anträge stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als Oberaufsichtsbehörde ist die OAK BV für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der bestehenden Gesetze verantwortlich. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

2.2 Kommission

2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Mehr zur Kommission auf
der [Webseite der OAK BV](#)

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

Die OAK BV setzt sich per 1. Januar 2022 aus neun Personen zusammen, die vom Bundesrat bis Ende 2023 gewählt wurden.

- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Präsidentin,**
ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges Vorstandsmitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin, Vizepräsidentin,**
ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés
- **Fabrizio Ammirati, Ökonom, CFA, FRM, CAIA (gewählt per 1. Dezember 2021),**
Senior Investment Advisor und Stiftungsrat der Pensionskasse «Fondo di previdenza per il Personale della Banca del Ceresio»
- **Séverine Arnold, Prof. Dr. sc. act.,**
Professorin für Aktuarwissenschaften an der Universität Lausanne
- **Franziska Berger, dipl. Pensionskassenexpertin (gewählt per 1. Dezember 2021),**
Leiterin Produktmanagement bei der Schweizerischen Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
- **Kurt Gfeller, lic. rer. pol., Arbeitgebervertreter,**
Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband

- **Stefan Giger, Arbeitnehmervertreter,**
Generalsekretär des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)
- **Thomas Hohl, Dr. iur.,**
ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.,**
Professor für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen

**Das Reglement ist auf der
Webseite der OAK BV abrufbar**

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Im Berichtsjahr fanden zehn Kommissionssitzungen statt. Die behandelten Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele

Das übergeordnete Ziel der OAK BV besteht darin, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu festigen.

Die OAK BV stellt eine gesamtschweizerisch einheitliche Aufsichtspraxis sicher; mit ihnen in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden trägt sie konsequent zur Verbesserung der Systemsicherheit bei.

Als unabhängige Behörde sorgt die OAK BV für eine Bereitstellung von Orientierungswissen zur beruflichen Vorsorge für alle Anspruchsgruppen.

**Die Ziele sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar**

Die OAK BV hat sich für die Amtsperiode 2020–2023 die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
- Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance aller Akteure in der zweiten Säule
- Stärkung der Kompetenz aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen
- Gewährleistung einer hohen Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Bereitstellung von zielgerichteten Informationen zur beruflichen Vorsorge, insbesondere von zeitnahen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Die OAK BV ist sich bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden ist, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und behält das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge. Sie überprüft zudem die Wirkung ihrer Massnahmen systematisch.

2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV steht außerdem mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in Kontakt.

Die OAK BV führt des Weiteren einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:

- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Verbände:

- Asset Management Association Switzerland (AMAS)
- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER
- inter-pension
- PatronFonds
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)
- Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
- Swiss Structured Products Association (SSPA)
- Treuhand|Suisse
- veb.ch
- Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

2.2.4 Internationale Zusammenarbeit

Die OAK BV nahm auch in diesem Jahr an den internationalen Treffen der «International Organisation of Pension Supervisors» (IOPS) teil. Die IOPS ist eine der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angegliederte Vereinigung von Aufsichtsbehörden aus rund achtzig Ländern. Sie dient dem Dialog über Absichten und Ziele, dem Austausch von Informationen und setzt Standards zu bewährten Praktiken in der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen. 2021 hat die OAK BV an drei Arbeitssitzungen teilgenommen, welche als Videokonferenzen ausgetragen wurden. Aktuelle Themen sind Cyber-Security, die Implementation von ESG-Guidelines sowie die Bewertung und Deklaration von projizierten Altersleistungen gegenüber den Versicherten.

2.3 Sekretariat

Mehr zum Sekretariat auf
der [Webseite der OAK BV](#)

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte. Es ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden, führt bei diesen Inspektionen durch und ist für den Informationsaustausch und die gemeinsame Erarbeitung von Aufsichtspraxen zuständig. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge. Es vollzieht die direkte Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung.

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic. iur., Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit

Der Geschäftsbereich Audit begleitet und kontrolliert die regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Bundesrechts. Dafür prüft er die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden, führt Inspektionen durch und erarbeitet Weisungen und Standards. Der Geschäftsbereich Audit behandelt Fragestellungen der Rechnungslegung und Revision und entwickelt Fachstandards und Berichtsmuster für die Prüfung und Berichterstattung

der Revisionsstellen. Zudem vertritt der Bereich Audit die OAK BV in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus).

Direktaufsicht

Der Geschäftsbereich Direktaufsicht beaufsichtigt alle Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung. Seine Mitarbeitenden prüfen u.a. die Jahresberichte der Beaufsichtigten sowie die reglementarischen Grundlagen der Einrichtungen und nehmen Einsicht in die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle. Bei der Auffangeinrichtung prüfen sie zudem die Verfahren von Teilliquidationen und die Massnahmen bei Unterdeckung. Ausserdem prüfen sie die Produkte von Anlagestiftungen und sind die Ansprechstelle der OAK BV für Fachfragen aus dem Bereich Kapitalanlagen.

Risk Management

Der Geschäftsbereich Risk Management ist für den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sowie für internationale Entwicklungen und Einsitznahme in internationalen Gremien zuständig. Er beurteilt zudem die Fachrichtlinien der SKPE und bereitet gegebenenfalls deren Erhebung zum Mindeststandard vor. Daneben unterstützt der Bereich Risk Management die anderen Bereiche in sämtlichen Fragen, welche auch Expertenwissen erfordern, insbesondere bei der Ausarbeitung und Beurteilung von Weisungen und Fachstandards.

Recht

Der Geschäftsbereich Recht ist für die juristische Unterstützung der übrigen Bereiche zuständig. Seine Mitarbeitenden erarbeiten sowohl Weisungen und Mitteilungen als auch Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen. Sie sorgen für die juristische Begleitung bei den Inspektionen, prüfen die Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen und bearbeiten Rechtsfragen, welche im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind. Sie sind ausserdem zuständig für die Zulassung und den Entzug der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge.

Zentrale Dienste

Die Zentralen Dienste stellen die administrative Unterstützung der Präsidentin, der Kommissionsmitglieder, des Direktors und des Sekretariats sicher. Diese Supportleistungen umfassen unter anderem die Bearbeitung der Finanzen, das Personalwesen, die Logistik als auch die Informations- und Kommunikationstechnik. Ebenfalls kümmern sich die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste um die externe und interne Kommunikation.

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

- Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- Die OAK BV ist die Direktaufsichtsbehörde der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung.
- Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge.
- Die OAK BV ist gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen weisungsbefugt. Sie kann ausserdem Fachstandards anerkennen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr unterschiedliche Instrumente wie der Erlass von Weisungen, Mitteilungen und Verfügungen sowie die Durchführung von Inspektionen zur Verfügung.

Die Mitteilungen sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar

2.4.2 Mitteilungen

Im Tätigkeitsjahr wurden verschiedene Rechtsfragen von den Aufsichtsbehörden aufgebracht, die einer einheitlichen Regelung bedurften. Zu nachfolgenden Fragenkomplexen hat die OAK BV folgende Mitteilungen erlassen:

- M – 01/2021 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2»
- M – 02/2021 «Übergang vom System der Teilkapitalisierung zum System der Vollkapitalisierung bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften»
- M – 03/2021 «Empfehlung für die Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen zur freiwilligen Anwendung der Governance-Regeln von Art. 48f – Art. 48l BVV 2»

2.4.3 Konsultationen

Die OAK BV wurde im Rahmen von Ämterkonsultationen 21-mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Geschäften angefragt, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. Als Aufsichtsorgan sieht die OAK BV prinzipiell davon ab, zu vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder -neuerungen Stellung zu nehmen, ausser sie betreffen direkt die zweite Säule oder die Tätigkeit der OAK BV. Unter diesem Aspekt verdienen verschiedene Themen eine Erwähnung in diesem Kapitel.

Im Mai 2021 hat die OAK BV eine Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz; SR 172.222.1) abgegeben. Sie regte an, dass in den Erläuterungen angegeben wird, auf welche versicherungstechnischen Grundlagen sich die Berechnung der Deckungslücke von fünf Prozent, welche zu einer Sanierungspflicht des Bundes führen soll, stützt.

Im September 2021 hat sich die OAK BV grundsätzlich kritisch zur Schaffung einer neuen Anlagekategorie für nichtkotierte schweizerische Anlagen mit einer Anlagelimite von fünf Prozent in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) geäussert.

Im Oktober 2021 nahm die OAK BV zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 20.4099, Hegglin Peter, «Zeitgemässe Besoldungs- und Ruhestandsregelungen für Magistratspersonen» Stellung. Der Bericht kommt zum Schluss, dass der Status Quo beibehalten werden sollte. Die OAK BV vertrat demgegenüber die Meinung, dass eine Sonderregelung für Magistratspersonen, die nicht den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge entspricht, nicht mehr zeitgemäß sei, wie auch die Entwicklung in den Kantonen zeige.

3 Zehn Jahre Strukturreform – Zehn Jahre OAK BV

3.1 Strukturreform und Schaffung der OAK BV

Die BVG-Strukturreform wurde am 19. März 2010 vom Parlament verabschiedet und trat vor zehn Jahren in Kraft. Mit ihr wurden die gesetzlichen Anforderungen an Transparenz, Governance und Unabhängigkeit der involvierten Akteure der zweiten Säule erhöht und die Zuständigkeiten im Aufsichtssystem entflechtet. Die OAK BV, welche als unabhängige und aussenparlamentarische Behördenkommission geschaffen wurde, nahm per 1. Januar 2012 ihre Tätigkeit auf.

Gemäß Botschaft vom 15. Juni 2007 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Strukturreform) bestand das grundlegende Ziel der Strukturreform darin, die Aufsicht in der zweiten Säule zu stärken. Für die Direktaufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und Säule-3a-Stiftungen waren neu ausschließlich die regionalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zuständig. Gleichzeitig wurde die Bundesaufsicht über Einrichtungen mit nationalem oder internationalem Charakter aufgehoben. Die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden ging vom Bundesrat an die OAK BV über, welche unabhängig von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates zu operieren hatte. Direkt der Aufsicht der OAK BV unterstellt wurden alle Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung.

Zur Umsetzung dieser durch die Strukturreform angestoßenen Neuausrichtung der Aufsichtsstruktur in der zweiten Säule formulierte die neu geschaffene OAK BV zu Beginn ihrer Tätigkeit im Jahr 2012 folgende zentralen strategischen Ziele:

1. Durchsetzung einer einheitlichen risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
2. Durchsetzung einer transparenten und glaubwürdigen Pension Fund Governance
3. Hohe Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
4. Etablierung der OAK BV als unabhängige, kompetente und schlanke Behörde

3.2 Meilensteine der OAK BV

Übergeordnetes Ziel der OAK BV war und ist es, die Systemsicherheit und damit die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken.

Stärkung der Faktenbasis

Um der Zielsetzung einer einheitlichen risikoorientierten Aufsicht näher kommen zu können, musste die Faktenbasis über die zweite Säule gegenüber der Situation vor 2012 deutlich gestärkt werden. Die OAK BV hat darum gleich zu Beginn ihrer operativen Tätigkeit die erhobenen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen vereinheitlicht und vor allem den Prozess zu deren Erhebung massiv beschleunigt. Neu wurden die Zahlen per Ende des abgelaufenen Jahres bereits im ersten Quartal des Folgejahres erhoben. Mit der systematischen Erfassung des technischen Zinssatzes sowie weiterer wesentlicher Kennzahlen wurde zudem erstmals eine echte Vergleichbarkeit der finanziellen Lage der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen ermöglicht.

Seither führt die OAK BV in Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden jährlich eine umfassende Früherhebung bei sämtlichen Schweizer Vorsorgeeinrichtungen durch. Der daraus resultierende Bericht erlaubt eine zukunftsgerichtete Beurteilung der Sicherheit der finanziellen Interessen der Versicherten. Zudem wird jedes Jahr ein spezieller Aspekt der zweiten Säule thematisiert, um das allgemeine Wissen über die berufliche Vorsorge zu vertiefen. Ein in dieser Art aufgenommenes Thema war z.B. die Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden.

Qualitätssicherung im dezentralen Aufsichtssystem

Bei der Qualitätssicherung im dezentralen Aufsichtssystem standen in den ersten zehn Jahren drei Bereiche im Fokus:

1. die Experten für berufliche Vorsorge,
2. die Revisionsstellen und
3. die regionalen Aufsichtsbehörden.

Die Qualitätssicherung bei den Kontrollorganen «Experte für berufliche Vorsorge» und «Revisionsstelle» ist zentral für die Qualität des Aufsichtssystems, da die regionalen Behörden ihre Aufsichtstätigkeit weitestgehend auf die Berichte dieser beiden Organe abstützen.

Experten für berufliche Vorsorge

Als neue Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge erliess die OAK BV zu allererst Weisungen, welche die gesetzlichen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen präzisierten. Angestoßen durch Beobachtungen der regionalen Aufsichtsbehörden wie auch der OAK BV selber wurden in Zusammenarbeit mit dem Fachverband SKPE Weiterentwicklungen der Fachrichtlinien in die Wege geleitet und zum Mindeststandard erhoben. Zentral waren dabei die Arbeiten im Bereich des technischen Gutachtens sowie der Empfehlung für den technischen Zinssatz einer Vorsorgeeinrichtung.

Revisionsstellen

Bei den Revisionsstellen standen zuerst die Standardisierung der Prüftestate und die Etablierung eines BVG-Prüfhinweises im Zentrum, welche via Weisungen als verbindlich erklärt wurden. Diese Arbeiten erfolgten in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden EXPERTsuisse und Treuhand|Suisse. Da vor allem bei Revisionsstellen mit nur einem oder sehr wenigen BVG-Mandaten häufiger qualitative Mängel festgestellt wurden, erliess die OAK BV in der Folge zudem Weisungen mit Anforderungen an die branchenspezifischen Fachkenntnisse und Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit von Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen. Dies führte zu einer massvollen Konzentration der BVG-Revisionsstellen.

Regionale Aufsichtsbehörden

In Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden sorgt die OAK BV seit Beginn ihrer Tätigkeit für eine einheitliche Aufsichtspraxis. Die Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis wurde mittels eines quartalsweisen gemeinsamen Austauschs, mittels Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden sowie – wo als notwendig identifiziert – Weisungen oder Mitteilungen zu verschiedenen Themen (z.B. Wohlfahrtsfonds, Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) gefördert. Seit 2020 läuft überdies ein Projekt, das in fachlichen Mindestanforderungen an die risikoorientierte Aufsichtstätigkeit der regionalen Behörden münden soll. Die Formulierung von Mindestanforderungen ist zentral in einer Aufsichtsstruktur, bei welcher die Dienstaufsicht über die regionalen Behörden nicht bei der OAK BV liegt, sondern bei den jeweiligen kantonalen oder interkantonalen Stellen.

Erhöhung der Transparenz

Die OAK BV hat in den letzten zehn Jahren zahlreiche Massnahmen ergriffen, um das System der zweiten Säule transparenter zu machen. Ganz zu Beginn ihrer Tätigkeit definierte sie via Weisungen die Umsetzung der neu geschaffenen rechtlichen Bestimmungen über den Ausweis der Vermögensverwaltungskosten. Durch die Definition der Anforderungen an die Kostenkennzahlen (TER) und die Zulassung von TER-Konzepten für alle Anlagekategorien ermöglichte die OAK BV, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Vermögensverwaltungskosten heute mit einer Transparenzquote nahe 100 Prozent ausweisen können.

Direktaufsicht

Im Bereich der Direktaufsicht konnte sich die OAK BV als effiziente Aufsichtsbehörde etablieren. Von 2012 bis 2020 ist die Anzahl beaufsichtigter Anlagestiftungen von 44 auf 63 und deren Anlagevolumen von 102 auf 196 Milliarden Franken angestiegen. Bei den vielen Neugründungen handelt es sich vor allem um Anlagestiftungen, die ihren Fokus auf Immobilien oder alternative Anlagen legen. In diesem Bereich bestand im Gegensatz zu den traditionellen Anlagestiftungen ein ausgewiesener Bedarf für Vorsorgeeinrichtungen. Daneben haben verschiedene grosse Sammeleinrichtungen ihre Anlagetätigkeit in einer Anlagestiftung vereint. Der Vorteil einer Anlagestiftung gegenüber einer Fondslösung besteht im unmittelbaren Mitspracherecht der Vorsorgeeinrichtungen in der Anlagestiftung.

3.3 Aktuelle Herausforderungen

Für ein kapitalgedecktes Vorsorgesystem ist die Entwicklung der Kapitalmärkte entscheidend. Eher unerwartet erwiesen sich die letzten zehn Jahre (d.h. 2012–2021) im Nachgang zur Finanzkrise 2008 als im Durchschnitt sehr erfolgreiche Anlagejahre. Positive Konjunkturentwicklungen und sinkende Zinsen führten zu sehr guten Anlageresultaten. Entsprechend konnten die Vorsorgeeinrichtungen ihre finanzielle Lage deutlich verbessern, d.h. die Verpflichtungen konnten mit tieferen technischen Zinsen bewertet und zusätzlich Wertschwankungsreserven aufgebaut werden.

Politischer Reformstau

Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und den gesunkenen nominellen wie auch realen Zinsen sahen sich viele Vorsorgeeinrichtungen gleichzeitig gezwungen, bei Umwandlungssätzen und Beiträgen Anpassungen vorzunehmen. Dies um sicherzustellen, dass die gesprochenen Leistungen auch durch die einbezahlten Beiträge finanziert werden können.

Bis heute ist es der Politik nicht gelungen, entsprechende Anpassungen bei den gesetzlichen Vorgaben für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge vorzunehmen. In der politischen Diskussion dominiert vielmehr die Frage nach der Kompensation für die Übergangsgeneration sowie die Einforderung von neuen Solidaritäten. Das Verständnis, dass im kapitalgedeckten Teil der Schweizer Altersvorsorge realistische Umwandlungssätze für die Generationenfairness unumgänglich sind, konnte sich bisher leider nicht durchsetzen.

Finanzierungsdruck

Bei den Vorsorgeeinrichtungen können Veränderungen beobachtet werden, welche das Aufsichtssystem vor neue Herausforderungen stellen. Zum einen hat das Tiefzinsumfeld den Finanzierungsdruck auf die Vorsorgeeinrichtungen erhöht, was bei den Vorsorgeeinrichtungen zu komplexeren Leistungsplänen (z.B. stärkere Individualisierung von Leistungen [1e Vorsorgelösungen] und teilweise flexibilisierte Renten [Modell garantierter Grundrente und flexibler Bonusteil]) sowie risiko-reicher Anlagen geführt hat (mehr Aktieninvestitionen, mehr illiquide Anlagen).

Konzentrationsprozess

Zum andern hat der Konzentrationsprozess in der zweiten Säule Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wachsen lassen und verstärkt gewinnorientierte Dienstleistungsgesellschaften auf den Plan gerufen. Dies verändert den Charakter eines Teils der Vorsorgeeinrichtungen:

- Die Regelungen betreffend Parität lassen sich bei grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen teilweise nicht einfach umsetzen (Schwierigkeit Arbeitnehmervertreter zur Mitarbeit zu motivieren).
- Die teilweise stark gestiegene Komplexität dieser Vorsorgeeinrichtungen (vor allem aufgrund einer breiten Palette von Vorsorgeplänen) erhöht die Anforderungen an eine wirkungsvolle Governance der Vorsorgeeinrichtung wie auch an die Transparenz gegenüber dem obersten Organ und der Aufsichtsbehörde.
- Die vor diesem Hintergrund häufiger auftretenden Interessenkonflikte zwischen der Vorsorgeeinrichtung und einer dominanten Dienstleistungsgesellschaft können letztlich die Versicherteninteressen gefährden.

Baustellen der BVG-Aufsicht

Die Gesetzgebung des BVG hat die oben skizzierten Veränderungen bisher nicht abgebildet. Über den Anlagebereich der Vorsorgeeinrichtungen erhalten die Aufsichtsbehörden nur sehr rudimentäre Informationen (v.a. Anlagereglement und Aufteilung auf Anlagekategorien). Das BVG geht grundsätzlich vom Modell der Firmen-Vorsorgeeinrichtung mit funktionierender Parität aus, d.h. von Vorsorgeeinrichtungen, innerhalb welcher die Interessen der Versicherten nach bestem Wissen und Gewissen geschützt sind und entsprechend nicht wie im Finanz- oder Versicherungsbereich einer scharfen Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen bedürfen. Dieses Modell entspricht jedoch nicht mehr der ganzen Realität.

Diese Limitiertheit der Aufsicht ist in vielen Bereichen der Gesetzgebung sichtbar (z.B. eng definierte Informationsbasis der Aufsichtsbehörden, begrenzte Aufsichtsmittel im Vergleich zur Aufsicht im Bereich von Banken und Versicherungen sowie hohe Barrieren für das Eingreifen von Aufsichtsbehörden). Trotz dieser teilweise unbefriedigenden rechtlichen Situation müssen die Aufsichtsbehörden in ihrer täglichen Arbeit den aktuellen Herausforderungen so gut wie möglich gerecht werden. Die im Jahr 2021 verabschiedeten Weisungen der OAK BV für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb sind aufgrund der darin formulierten Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle dabei eine Hilfestellung.

Fazit

Den beschriebenen Problemstellungen gerecht zu werden, stellt für die regionalen Aufsichtsbehörden, die bezüglich Fachkompetenzen und Ressourcen teilweise sehr unterschiedlich aufgestellt sind, und das Aufsichtssystem als Ganzes eine wachsende Herausforderung dar.

In der Botschaft zur Strukturreform wurde die Zielsetzung formuliert, wonach die neue Oberaufsichtsbehörde sicherstellen soll, «dass das System der beruflichen Vorsorge als Ganzes sicher und zuverlässig funktioniert». Dieser Zielsetzung wurde bisher in den gesetzlichen Bestimmungen zu wenig Rechnung getragen. Entsprechend beschränkt ist der Handlungsspielraum der OAK BV sowohl gegenüber den regionalen Aufsichtsbehörden als auch gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen. Als Oberaufsicht hat die OAK BV damit weiterhin rechtlich deutlich weniger Möglichkeiten, als dies aufgrund der Zielsetzung der Botschaft zur Strukturreform erwartet werden konnte.

Der Stau bei den Reformen des BVG hat dazu geführt, dass auch Anpassungen in den Bereichen Aufsicht, Revision und Experten nicht in Angriff genommen wurden. Wie letztes Jahr von Parlament und Bundesrat beschlossen, ist es nach zehn Jahren Erfahrungen mit der Strukturreform nun angezeigt, auch im Aufsichtsbereich (inkl. Revision und Experten) die notwendigen Anpassungen in Angriff zu nehmen.

4 Zentrale Themen im Jahre 2021

4.1 Systemaufsicht

4.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Am 11. Mai 2021 hat die OAK BV den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2020 vorgestellt. Die OAK BV führt seit 2012 jährlich eine Umfrage bei den Schweizer Vorsorgeeinrichtungen durch. Im Bericht wurden die finanzielle Lage und Risikosituation der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2020 präsentiert. Die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösungen stiegen 2020 im Durchschnitt um 1,9 Prozentpunkte von 111,6 % auf 113,5 %. Hingegen hat sich die Umverteilung von 7,2 Milliarden Franken im Jahr 2019 auf 4,4 Milliarden Franken im Jahr 2020 deutlich reduziert.

Für das Berichtsjahr 2021 wird die Umfrage zur finanziellen Lage zum zehnten Mal durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung zur finanziellen Lage per Ende des Jahres 2021 sind auf der [Webseite der OAK BV](#) abrufbar.

4.1.2 Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

Per 1. März 2021 sind die Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» der OAK BV in Kraft getreten. Die Weisungen verschaffen den regionalen Aufsichtsbehörden, den Revisionsstellen und den Experten für berufliche Vorsorge von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Informationen betreffend Solidaritäten und Verteilung der finanziellen Risiken innerhalb der Einrichtung. Zudem stellen die Weisungen eine einheitliche Aufsicht durch die regionalen Aufsichtsbehörden sicher.

Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb, d.h. Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, denen sich finanziell und wirtschaftlich voneinander unabhängige Arbeitgeber und Rentnerbestände anschliessen können, gewinnen im Konzentrationsprozess der zweiten Säule immer mehr an Bedeutung. Je nach Geschäftsmodell befinden sich diese Einrichtungen mehr oder weniger stark im Wettbewerb um Anschlüsse, was im Vergleich zu firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen ein risikoreicheres Verhalten zur Folge haben kann. Der Umgang mit möglichen Zielkonflikten, d.h. der Wahrung der finanziellen Stabilität gegenüber dem Wachstum der Vorsorgeeinrichtung sowie der Wahrung der Interessen der Versicherten gegenüber der Verfolgung der Geschäftsinteressen von Dienstleistungsgesellschaften, stellt bei Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb eine zusätzliche Herausforderung dar.

Nach dem Inkrafttreten der Weisungen am 1. März 2021 hat die OAK BV umfangreiche Arbeiten unternommen, um die erstmalige Umsetzung der Weisungen im Kalenderjahr 2022 bestmöglich vorzubereiten. Für die Umsetzung der Anforderungen an die Strukturtransparenz hat die OAK BV ein Formular zur Verfügung gestellt. Dieses Formular soll die Experten für berufliche Vorsorge bei der Dokumentation ihrer Tätigkeiten unterstützen. Gleichzeitig soll das Formular sicherstellen, dass den regionalen Aufsichtsbehörden die Bestätigungen und Erläuterungen der Experten für berufliche Vorsorge in einer einheitlichen Art und Weise zur Verfügung stehen. Ab dem zweiten Quartal 2021 hat die OAK BV grossen Wert darauf gelegt, die betroffenen und interessierten Anspruchsgruppen – insbesondere auch die Experten für berufliche Vorsorge und die Revisionsstellen – über die Weisungen W – 01/2021 und deren Umsetzung zu informieren. In diesem Zusammenhang hat die OAK BV an mehreren Fachveranstaltungen Präsentationen durchgeführt und sich den Fragen der Teilnehmenden gestellt. Im Sinne einer transparenten Offenlegung hat die OAK BV auf ihrer [Webseite](#) am 3. Januar 2022 zudem eine Liste aller vom Geltungsbereich der Weisungen W – 01/2021 erfassten Vorsorgeeinrichtungen veröffentlicht.

Die Weisungen sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar

Diese Liste beruht auf den Meldungen der regionalen Aufsichtsbehörden, die darüber entscheiden, welche der von ihnen beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern oder Rentnerbeständen stehen und damit in den Geltungsbereich fallen. Die Liste wird basierend auf den Mutationsmeldungen der regionalen Aufsichtsbehörden laufend aktualisiert.

4.1.3 Projekt Weisungen «Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»

Unter Einbezug der regionalen Aufsichtsbehörden hat die OAK BV im Jahr 2020 Grundlagen zum Aufsichtsverständnis mit Mindestanforderungen an die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG verfasst. Wiederum unter Einbezug der regionalen Aufsichtsbehörden haben im Berichtsjahr 2021 die Arbeiten begonnen, um Vorgaben der OAK BV an die regionalen Aufsichtsbehörden in der Form von Weisungen zu erlassen.

Das Ziel dieser geplanten Weisungen besteht darin, mittels Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit eine auf die Herausforderungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtete, einheitliche und risikoorientierte Aufsicht sicherzustellen. Im Zentrum stehen dabei die zweckgemäss Verwendung des Vorsorgevermögens sowie der Schutz der finanziellen Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen und der kollektiven Interessen der Versicherten. Die Mindestanforderungen an die regionalen Aufsichtsbehörden sollen sowohl generelle Aspekte der Aufsichtstätigkeit als auch spezifische Anforderungen betreffend die systematische Beurteilung von finanziellen und nicht-finanziellen Risiken umfassen.

Für die inhaltliche Erarbeitung der Weisungen mit dem Arbeitstitel «Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» wurden in Absprache mit den regionalen Aufsichtsbehörden für die beiden Themenbereiche «Finanzielle Risiken» und «Nicht-finanzielle Risiken» gemischte Arbeitsgruppen gebildet. Um eine Übersicht über die aktuell bestehenden Praxen der regionalen Aufsichtsbehörden zu erlangen, hat die OAK BV im Berichtsjahr 2021 eine umfangreiche Bestandsaufnahme bei allen acht Aufsichtsbehörden durchgeführt. Für das Jahr 2022 ist geplant, die Auswertung dieser Bestandsaufnahmen abzuschliessen und die inhaltliche Erarbeitung der Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden in den bestehenden Arbeitsgruppen weiterzuführen.

4.1.4 Einheitliche Umsetzung der Fachrichtlinie 4 (FRP 4) zur Experten-Empfehlung des technischen Zinssatzes

Dem technischen Zinssatz kommt in der beruflichen Vorsorge eine sehr grosse Bedeutung zu. Er dient der Bewertung der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung. Damit beeinflusst die Höhe des gewählten technischen Zinssatzes unmittelbar die Einschätzung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung. Die Festlegung des technischen Zinssatzes ist Aufgabe des obersten Organs der jeweiligen Einrichtung. Der Experte für berufliche Vorsorge gibt zuhanden des obersten Organs eine Empfehlung zum technischen Zinssatz ab. Damit das oberste Organ seine Verantwortung wahrnehmen kann, muss die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nicht alleine eine Zahl umfassen, sondern auch deren Herleitung und Begründung enthalten.

Die im November 2020 durch die OAK BV publizierten Prüfvorgaben in Bezug auf die Umsetzung der FRP 4 wurden im Februar 2021 geringfügig angepasst. Anlässlich des Erfahrungsaustausches zwischen der OAK BV und den regionalen Aufsichtsbehörden vom 18. November 2021 erörterten die Aufsichtsbehörden die Umsetzung der FRP 4, Version 2019, durch die Experten für berufliche Vorsorge. Für das Berichtsjahr gab es keine Feststellungen von relevanten und systematisch auftretenden Umsetzungsproblemen.

4.1.5 Weisungen W – 02/2021 «Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen»

Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verwalten zurzeit Vorsorgevermögen von mehr als einer Billion Franken. Oft erfolgt die Verwaltung des Vorsorgevermögens nicht vollständig intern durch die jeweilige Einrichtung, sondern durch den Bezug von externen Firmen, für deren Zulassung die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zuständig ist. Es betrifft dies Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäusern, Banken und Versicherungsunternehmen. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG; SR 954.1) am 1. Januar 2020 ist zudem die Zuständigkeit für die Zulassung bzw. Bewilligung der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge von der OAK BV auf die FINMA übergegangen.

Mutmassliche Missstände bei solchen externen Verwaltern von Vorsorgevermögen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen können nicht nur vorsorgerechtlich, sondern auch finanzmarktrechtlich von Bedeutung sein. Die Bewilligung als auch die Aufsicht der FINMA bzw. der zuständigen Aufsichtsorganisation beziehen sich nur auf die Einhaltung der finanzmarktrechtlichen Vorschriften. Die Überwachung der Einhaltung der vorsorgerechtlichen Bestimmungen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge obliegt demgegenüber den regionalen Aufsichtsbehörden (Art. 62 BVG). Für eine wirksame Aufsicht bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen bedarf es folglich eines koordinierten Informationsaustauschs zwischen den mit der Aufsicht betrauten Stellen im Bereich der beruflichen Vorsorge und denjenigen im Finanzmarktbereich.

Die Weisungen sind auf der Webseite der OAK BV abrufbar

Hierfür hat die OAK BV mit der FINMA ein Memorandum of Understanding (MoU) ausgearbeitet, welches mit der beidseitigen Unterzeichnung Ende Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Für die Umsetzung dieses MoU hat die OAK BV nach durchgeführter Anhörung die Weisungen W – 02/2021 «Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen» erlassen. Diese Weisungen sind am 1. November 2021 in Kraft getreten. Damit werden die regionalen Aufsichtsbehörden im Rahmen eines einheitlichen Meldewesens verpflichtet, von ihnen festgestellte, mutmassliche Missstände bei externen Verwaltern von Vorsorgevermögen, welche von der FINMA eine Bewilligung benötigen, der OAK BV zu melden.

Im Rahmen ihrer Koordinationsfunktion und der Gewährleistung der Systemaufsicht leitet die OAK BV die von den regionalen Aufsichtsbehörden gemeldeten mutmasslichen Missstände der FINMA weiter. Ebenso übermittelt die OAK BV die Informationen aus den (Rück-)Meldungen der FINMA an die regionalen Aufsichtsbehörden, damit diese gegebenenfalls die notwendigen Vorkehrungen treffen können.

4.2 Direktaufsicht

4.2.1 Aufteilung der Vermögensanlagen bei Anlagestiftungen

In der Periode von 2012 bis 2020 kann sowohl bei der Anzahl Anlagestiftungen, der Anzahl Anlagegruppen wie auch beim Vermögen der Anlagestiftungen ein kontinuierliches Wachstum festgestellt werden. Seit 2012 hat die Anzahl Anlagestiftungen um beinahe die Hälfte von 44 auf 63 und die Anzahl Anlagegruppen um rund einen Dritt von 385 auf 515 zugenommen. Das Vermögen der Anlagestiftungen hat sich in der gleichen Zeit von 102 Milliarden auf 196 Milliarden Franken fast verdoppelt.

Mehr dazu im Kapitel 5.4.1.3.

Anlagestiftungen bieten unterschiedliche Anlagegruppen an. Auf Basis des Nettoanlagevolumens aller Anlagegruppen ermittelte die OAK BV im Jahr 2021, wie sich das gesamte Anlagevermögen der Anlagestiftungen (Abschluss im Jahr 2020) auf die verschiedenen Anlagekategorien verteilt. Da gemischte Anlagegruppen oft in andere Anlagegruppen investieren und Doppelzählungen das Resultat verfälschen, wurden die gemischten Anlagegruppen bei der Auswertung ausgeklammert. Die OAK BV stützte sich bei der Erfassung der einzelnen Anlagegruppen und der entsprechenden Volumen auf die revidierten Zahlen aus den einzelnen Geschäftsberichten der Anlagestiftungen. Zu erwähnen ist hierbei, dass die Anlagestiftungen an fünf unterschiedlichen Stichtagen abschliessen, weshalb die folgenden Angaben aus entsprechend verschiedenen Abschlussdaten vom Jahr 2020 der Anlagestiftungen stammen.

Im Geschäftsjahr der Anlagestiftungen mit Abschluss im Jahr 2020 sind vor allem in den Bereichen alternative Anlagen, Mischvermögen und Immobilien neue Anlagegruppen lanciert worden. Gemischte Anlagegruppen gewannen vor allem wegen der 3. Säule-Kunden an Attraktivität, weil neue Mischvermögen mit einem grösseren Aktienanteil lanciert wurden. Der Grund liegt in der vergangenen Revision der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2), in der die Voraussetzung geschaffen wurde, die Kategoriebegrenzungen nach Art. 55 BVV 2 bei gemischten Anlagegruppen zu überschreiten.

Bezüglich Investitionsvolumen kann festgehalten werden, dass im Vergleich zum Vorjahr vor allem die Immobilien-Anlagegruppen zulegen konnten. Ein grosses prozentuales Volumenwachstum weisen die Hypotheken-Anlagegruppen auf. Das Gesamtvolume aller Hypotheken-Anlagegruppen ist mit vier Prozent des Vermögens aller Anlagegruppen jedoch noch relativ klein.

Ungefähr die Hälfte des Vermögens der Anlagestiftungen machen Immobilien aus (Immobilien Schweiz: 41 % / Immobilien Ausland: 8 %). Anzahlmässig handelt es sich jedoch nur bei 20 % der Anlagegruppen um Immobilien-Anlagegruppen. Alternative Anlagen wie Private Debt, Hedge Funds, Insurance Linked Securities und Private Equity sowie Infrastrukturanlagen machen ungefähr 9 % des Volumens aus. Aktien-Anlagegruppen (Aktien Schweiz: 6 % / Aktien Ausland: 14 %) und Obligationen-Anlagegruppen (Obligationen CHF: 9 % / Obligationen Fremdwährungen: 8 %) werden von Anlagestiftungen weniger angeboten. Dies dürfte daran liegen, dass Anlagestiftungen im Gegensatz zu von der FINMA regulierten kollektiven Kapitalanlagen nicht von der Stempelsteuer befreit sind.

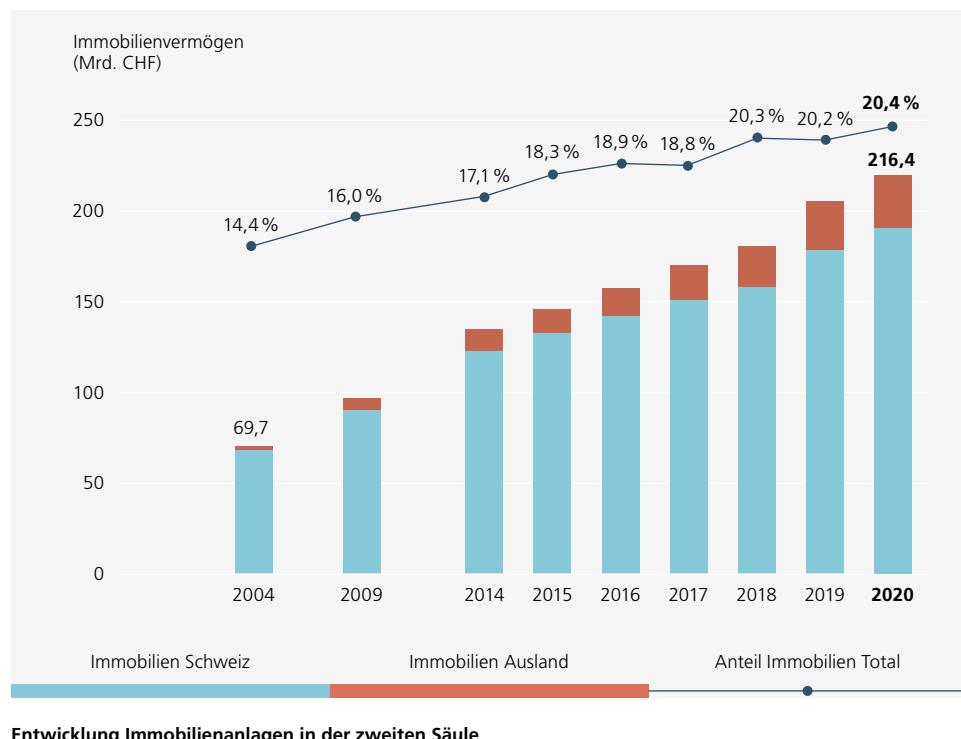
Im Bereich der alternativen Anlagen werden am häufigsten Private-Equity-Anlagegruppen angeboten. Wird jedoch das Investitionsvolumen betrachtet, führen die Infrastruktur-Anlagegruppen die Tabelle der alternativen Anlagen an. Zu beachten ist jedoch, dass Infrastrukturanlagen, sofern diese keinen Hebel aufweisen, seit 1. Oktober 2020 der neuen Anlagekategorie Infrastruktur zugeteilt werden können.

4.2.2 Entwicklungen der Immobilienanlagen in der zweiten Säule und speziell in Anlagestiftungen

Wie im vorstehenden Kapitel aufgezeigt, machen Immobilienanlagen fast die Hälfte des Gesamtvolumens der Anlagestiftungen aus. Aus diesem Grund hat die OAK BV diese Anlagekategorie im Jahr 2021 genauer untersucht und deren Entwicklung der letzten Jahre ausgewertet. Nachfolgend wird zuerst die Entwicklung der Immobilienanlagen in der gesamten zweiten Säule beleuchtet. Da viele Vorsorgeeinrichtungen ihre Immobilienanlagen mittels Investitionen in Anlagestiftungen umsetzen, werden anschliessend auch die Entwicklung der Immobilienanlagen in Anlagestiftungen sowie die wichtigsten Kennzahlen aufgezeigt.

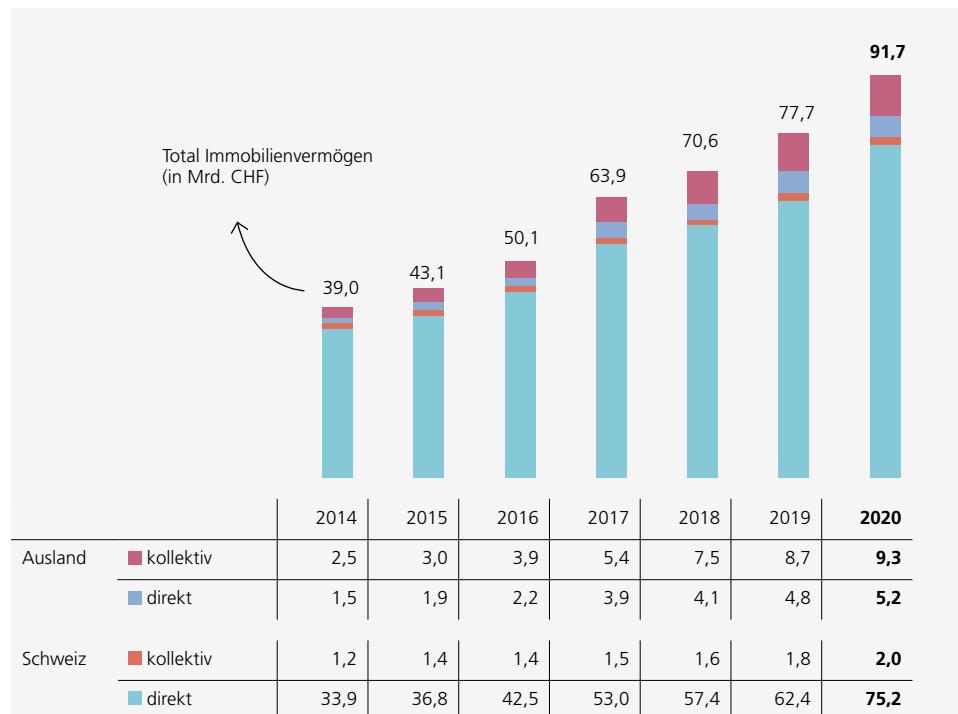
Entwicklung der Immobilienanlagen in der zweiten Säule

Gemäss Pensionskassenstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) hat sich das Immobilienvermögen in der zweiten Säule seit 2004 verdreifacht. Gleichzeitig ist auch der Anteil Immobilien in der Asset Allocation der Vorsorgeeinrichtungen stark gestiegen. Im Jahr 2020 waren über zwanzig Prozent der Vorsorgevermögen der zweiten Säule in Immobilien investiert. Dabei kann eine starke Fokussierung auf Schweizer Immobilien festgestellt werden, die im Jahr 2020 rund 188 Milliarden Franken ausmachen. Der Wert der Investitionen in ausländische Immobilien betrug Ende 2020 rund 28 Milliarden Franken.



Immobilienvermögen in Anlagestiftungen

Dieser Trend ist auch bei den Anlagestiftungen festzustellen. In den letzten Jahren wurden diverse Immobilien-Anlagestiftungen gegründet und viele Immobilien-Anlagegruppen lanciert. Entsprechend ist auch das in Anlagegruppen verwaltete Immobilienvermögen stark angestiegen und beträgt Ende 2020 knapp 92 Milliarden Franken.



Entwicklung Immobilienvermögen (in Mrd. CHF) in Anlagegruppen

Seit 2014 hat das Immobilienvermögen in Anlagestiftungen um 52,7 Milliarden Franken resp. 135 Prozent zugenommen. Mit 75,2 Milliarden Franken machen Direktanlagen in Schweizer Immobilien im Jahr 2020 den grössten Anteil aus. Diese werden von 59 verschiedenen Anlagegruppen gehalten. Mit 2,0 Milliarden Franken ist der Anteil der von Anlagestiftungen kollektiv gehaltenen Schweizer Immobilien relativ klein.

Anders ist das Verhältnis bei den Auslandimmobilien. Hier ist im Jahr 2020 der kollektive Anteil mit 9,3 Milliarden Franken deutlich höher als der direkt gehaltene Anteil mit 5,2 Milliarden Franken.

Entwicklung der Kennzahlen von Anlagegruppen mit Direktanlagen in Schweizer Immobilien

Um die Entwicklung besser nachvollziehen zu können, hat die OAK BV 2021 basierend auf den Jahresabschlüssen die Kennzahlen der einzelnen Anlagegruppen mit Direktanlagen in Schweizer Immobilien seit 2014 zusammengetragen und die wichtigsten Kennzahlen kapitalgewichtet ausgewertet. Die Kennzahlen wurden von den Anlagestiftungen einheitlich nach den Richtlinien der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) ausgewiesen.

Mietausfallquote

Die durchschnittliche Mietausfallquote hat seit 2014 leicht zugenommen und beträgt 2020 knapp sechs Prozent. Treiber dieser Kennzahl sind die Leerstände. Die Delkredereverluste als zweiter Einflussfaktor dieser Kennzahl sind 2020 coronabedingt zwar leicht gestiegen, bewegen sich aber nach wie vor auf tiefem Niveau.

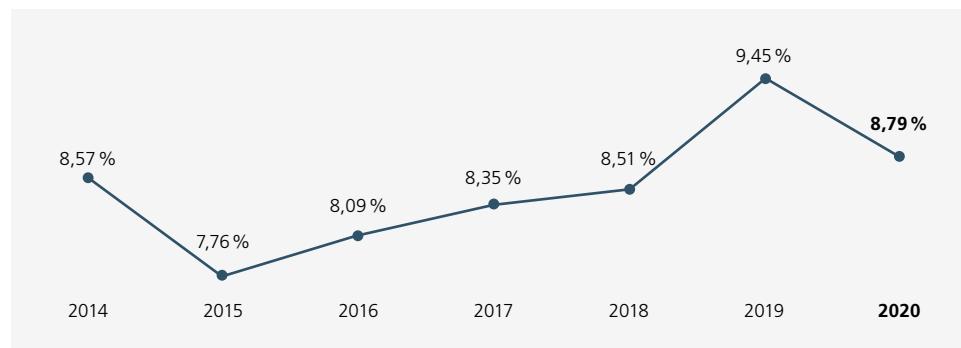
Allgemein fällt auf, dass die Covid-19-Pandemie bisher nur einen kleinen Einfluss auf die Mieterreäge hatte. Dies hat unterschiedliche Gründe. Im Bereich Wohnen hatte die Pandemie kaum Auswirkungen und bei den Geschäftsliegenschaften haben die Massnahmen des Bundes stützend gewirkt.



Entwicklung Mittelwert gewichtete Mietausfallquote

Fremdfinanzierungsquote

Die durchschnittliche Fremdfinanzierungsquote der Anlagestiftungen liegt konstant bei rund 8 bis 9 Prozent. Die Bandbreite reicht von 0 bis 33 Prozent. Rund ein Viertel der Anlagegruppen verzichtet auf Fremdfinanzierung.



Entwicklung Mittelwert gewichtete Fremdfinanzierungsquote

Betriebsaufwandquote (TER_{ISA})

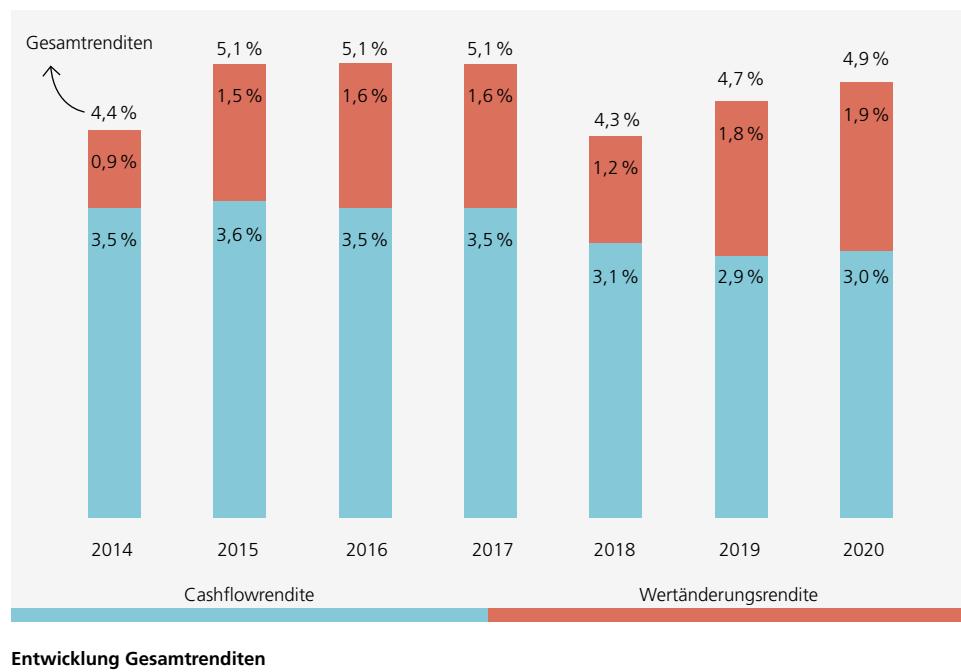
Die Belastung der Immobilien-Anlagegruppen durch den Betriebsaufwand ist seit 2014 sowohl im Verhältnis zum Gesamtvermögen (GAV, gross asset value) als auch im Verhältnis zum Nettovermögen (NAV, net asset value) um sieben Basispunkte gesunken.



Entwicklung Mittelwert gewichtete Betriebsaufwandquote (TER_{ISA})

Entwicklung der Cashflow- und Wertänderungsrendite

Das nachfolgende Diagramm zeigt auf, dass Anlagegruppen mit Immobilien-Direktanlagen Schweiz im Durchschnitt stabile Gesamtrenditen liefern. Dabei sind die Cashflowrenditen über die Jahre gesunken. Dieser Rückgang konnte teilweise durch höhere Wertänderungsrenditen kompensiert werden. Treiber der Höherbewertungen ist der Diskontierungssatz der DCF-Methode, der seit 2014 im Schnitt um 1,2 Prozentpunkte gesunken ist. Entsprechend hätte es signifikante Auswirkungen auf die Gesamtrenditen der Immobilien-Anlagegruppen, wenn in Folge eines allgemeinen Zinsanstieges keine Höherbewertungen resp. sogar tiefere Bewertungen resultieren würden.



4.2.3 Zusammensetzung Stiftungsrat bei Anlagestiftungen

Am 1. August 2019 traten diverse Änderungen der ASV in Kraft mit einer Übergangsfrist bis 31. Juli 2021. Die Anlagestiftungen haben ihre Aufgabe erfüllt und die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Sie haben insbesondere ihre Statuten und Reglemente überprüft und angepasst sowie das Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden erstellt. Teilweise waren auch personelle Veränderungen im Stiftungsrat vorzunehmen.

5 Operative Aufsichtstätigkeit

5.1 Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden

5.1.1 Regelmässige Treffen

Im Jahr 2021 hat sich die OAK BV viermal mit den regionalen Aufsichtsbehörden getroffen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden diese Treffen virtuell durchgeführt. Die Treffen haben zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen der OAK BV und den Aufsichtsbehörden beigetragen. Ausserdem boten sie allen Teilnehmenden Gelegenheit, aktuelle Probleme und Themen anzusprechen und gemeinsam eine einheitliche Lösung zu finden.

Zusätzlich zu den vierteljährlichen Treffen existieren Arbeitsgruppen mit den regionalen Aufsichtsbehörden, die sich bei Bedarf treffen. Eine dieser Arbeitsgruppen war massgebend an der Erarbeitung der Weisungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen beteiligt, die Anfang 2021 veröffentlicht wurden. Eine weitere Arbeitsgruppe tauscht sich regelmässig aus, um eine einheitliche Umsetzung der FRP 4 zu ermöglichen. Eine der zentralen Herausforderungen, der sich diese Arbeitsgruppe stellt, ist eine einheitliche Plausibilisierung der Arbeiten des Experten für berufliche Vorsorge durch die Aufsichtsbehörden.

Mehr dazu im Kapitel 4.1.2

5.1.2 Inspektionen

Die Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit über die Vorsorgeeinrichtungen ist eine der Hauptaufgaben der OAK BV und Inspektionen leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Sie ermöglichen dem Sekretariat, sich mit der Praxis der regionalen Aufsichtsbehörden auseinanderzusetzen.

Thema der Inspektionen im Jahr 2021 war die «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG». Die Revisionsstelle und der Bericht der Revisionsstelle gemäss den Weisungen W – 04/2013 waren bereits Gegenstand der Inspektionen 2015 gewesen. Sechs Jahre später ermöglichen die Inspektionen 2021, die Verbesserungen zu beurteilen und die Qualität in der Revision nach BVG insgesamt anhand von Stichprobendossiers sicherzustellen. Ausserdem befasste sich das Sekretariat mit der Einhaltung der in Art. 89a Abs. 7 des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) vorgesehenen Mindestanforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung für Wohlfahrtsfonds. Bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Luzern) konnte das Sekretariat im Berichtsjahr keine Inspektion durchführen.

Im Anschluss an die Inspektionen waren keine dringenden Massnahmen der OAK BV nötig. Das Sekretariat ist jedoch der Ansicht, dass Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Qualität der Revision nach BVG und die Effizienz des gesamten Aufsichtssystems besteht. Gewisse geplante Massnahmen erfordern Gesetzesänderungen und eine detaillierte Analyse der Aufgaben der Revisionsstellen sowie anderer Akteure des Aufsichtssystems.

Mehr dazu im Kapitel 5.3.2

5.1.3 Prüfung der Jahresberichte

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. b BVG prüft die OAK BV die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden. In diesem Rahmen veröffentlichte die OAK BV die Weisungen W – 02/2012 «Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden», die die Mindestanforderungen an den Inhalt der Jahresberichte definieren. Die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung sind seit 2017 in Kraft.

Die Prüfung der Jahresberichte der Aufsichtsbehörden 2020 führte zu vier Prüfungsergebnissen ohne Feststellung (BSABB, Basel; ASFIP, Genf; BBSA, Bern; OBSA, St. Gallen) und drei Prüfungsergebnissen mit einer Feststellung oder Bemerkung. Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Luzern) hielt wiederum keine der Bestimmungen zur Transparenz der Ergebnisse ein.

5.2 Experten für berufliche Vorsorge

5.2.1 Zulassungen

Gemäss Art. 52d Abs. 1 BVG bedürfen Experten für berufliche Vorsorge seit dem 1. Januar 2012 der Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2021 wurden fünf natürliche und zwei juristische Personen zugelassen.

Zurzeit sind 192 natürliche und 33 juristische Personen als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen (Stand März 2022).

5.2.2 Qualitätssicherung

5.2.2.1 Revision der Weisungen W – 03/2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard»

Mit den Weisungen W – 03/2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard» werden Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard erklärt. Damit werden sie für alle Experten für berufliche Vorsorge (nicht nur für die Mitglieder der SKPE) verbindlich.

Im Berichtsjahr hat die SKPE die Fachrichtlinie FRP 5 überarbeitet. Die FRP 5 regelt den Mindestumfang der Prüfung einer Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG durch den Experten für berufliche Vorsorge. Die Revision der FRP 5 betrifft im Wesentlichen das Thema «Zielgrösse der Wertschwankungsreserve».

Die angepassten Weisungen sind auf der Webseite der OAK BV abrufbar

Da die Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard nicht dynamisch, sondern statisch erfolgt, mussten die Weisungen W – 03/2014 angepasst werden, damit die Anpassungen allgemein verbindlich sind. Somit gilt neu die FRP 5, Version vom 22. April 2021, als Mindeststandard.

5.2.2.2 Revision der Weisungen W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge»

Abgeschlossene Anhörungen sind auf der Webseite der OAK BV archiviert

Die OAK BV überarbeitet aktuell die Weisungen W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge». Im Wesentlichen sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Die jährliche Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die kontinuierliche Weiterbildung durch die OAK BV entfällt und wird durch eine stichprobenweise Prüfung ersetzt.
- Die bisherigen Voraussetzungen für die Zulassung juristischer Personen sind rudimentär und genügen den Anforderungen für diese bedeutungsvolle Tätigkeit nicht. Neu müssen die juristischen Personen ein Massnahmenkonzept zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der Expertentätigkeit nach Art. 52e BVG erstellen und sie müssen in geordneten finanziellen Verhältnissen geführt werden.
- Da die OAK BV als Zulassungsbehörde keine laufende Aufsicht über die Experten für berufliche Vorsorge ausübt, wird die Zulassung der juristischen Personen neu auf fünf Jahre befristet. Im Gegensatz zur Zulassung natürlicher Personen geht es hier nicht um eine persönliche Qualifikation oder einen Fähigkeitsausweis (Diplom), sondern um betriebliche Anforderungen, die von Zeit zu Zeit zu überprüfen sind, da es keine laufende Aufsicht gibt.
- Aktuell sehen die Weisungen lediglich vor, dass die Zulassung entzogen wird, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind, was an sich eine Selbstverständlichkeit ist. Gesetz und Verordnung erwähnen den Entzug oder andere Massnahmen gar nicht. Massnahmen der Zulassungsbehörde, insbesondere der Entzug der Zulassung, sind einschneidende Eingriffe in die Rechtsstellung des Experten für berufliche Vorsorge. Daher werden neu sowohl die Eingriffe als auch das Verfahren in den Weisungen konkretisiert. Es geht dabei nicht um eine Verschärfung der bestehenden Praxis, sondern um die Präzisierung der rechtlichen Grundlage sowie um Transparenz und Rechtssicherheit.

Ziel ist es, die revidierten Weisungen im Jahr 2022 in Kraft zu setzen.

5.2.2.3 Weisungen «Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)»

Gemäss Art. 1 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge die Grundsätze der beruflichen Vorsorge einhalten. Art. 1 bis Art. 1i BVV 2 enthalten nähere Ausführungen zu den einzelnen Grundsätzen der beruflichen Vorsorge. In Bezug auf den Grundsatz der Angemessenheit gibt es die Sonderbestimmung von Art. 1a BVV 2, wonach Arbeitgeber und Selbständigerwerbende mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen Vorkehrungen treffen müssen, damit die Angemessenheit für die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

Die OAK BV erarbeitet zurzeit Weisungen, welche verbindliche Anforderungen für diese Grundsätze definieren und im Anhang Formulare enthalten, welche zwingend für die Bestätigung der Einhaltung der Grundsätze zu verwenden sind. Die ursprünglichen Formulare werden aktualisiert und den zwischenzeitlichen Anpassungen im Gesetz (1e Vorsorgelösungen) wird Rechnung getragen. Zudem wird die Umsetzung der Angemessenheit bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse gemäss Art. 1a BVV 2 gewährleistet. Konkret handelt es sich um die zwei folgenden Formulare:

- ***Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG:*** Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt im Rahmen seiner Expertentätigkeit gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG, dass die von ihm geprüfte Vorsorgeeinrichtung die Grundsätze der beruflichen Vorsorge einhält.
- ***Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2:*** Der Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbende, der sich mehreren Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen hat, lässt durch einen Experten für berufliche Vorsorge bestätigen, dass die Angemessenheit über seine ganze berufliche Vorsorge eingehalten wird.

Ziel ist es, die Weisungen im Jahr 2022 in Kraft zu setzen.

5.3 Revisionsstellen

5.3.1 Weiterentwicklung der Revision nach BVG

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Revision nach BVG hat die OAK BV im Berichtsjahr nachfolgende Tätigkeiten durchgeführt:

Gemischte Arbeitsgruppe

Zur Weiterentwicklung der Revision in der beruflichen Vorsorge wurde 2020 eine gemischte Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Teilnehmende dieser gemischten Arbeitsgruppe sind die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), die OAK BV, die regionalen Aufsichtsbehörden, der Branchenverband EXPERTsuisse sowie die Verbände Treuhand|Suisse und veb.ch. Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe haben sich im Jahr 2021 insgesamt zweimal ausgetauscht. Das Ziel dieser Arbeitsgruppe besteht darin, den Mehrwert der Revision im Bereich berufliche Vorsorge zu erhöhen und in diesem Zusammenhang mögliche Massnahmen – mit und ohne Notwendigkeit für eine Anpassung bestehender gesetzlicher Grundlagen – zu diskutieren. Dabei wurde u.a. auch die Möglichkeit einer Zulassung und/oder Beaufsichtigung durch die RAB in Abhängigkeit einer Segmentierung der Vorsorgeeinrichtungen diskutiert. Per Ende April 2021 wurde ein Zwischenbericht erstellt. Dieser zeigt auf, in welchen Bereichen ein Konsens gefunden werden konnte und bei welchen Themen weitere Diskussionen notwendig sind.

Arbeitsgruppe Prüfschwerpunkte

Angeregt durch die Diskussionen in der gemischten Arbeitsgruppe wurde im Jahr 2021 eine weitere Arbeitsgruppe gebildet. Diese Arbeitsgruppe unter der Leitung der OAK BV und mit Vertretern der regionalen Aufsichtsbehörden hat zum Ziel, den Nutzen der Revision nach BVG für die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden zu erhöhen. Die Arbeitsgruppe hat sich im Verlauf des Berichtsjahres 2021 mehrfach ausgetauscht. Sie wird ihre Tätigkeit im Jahr 2022 fortführen.

5.3.2 Weisungen W – 03/2016

«Qualitätssicherung in der Revision nach BVG»

Zur Qualitätssicherung in der Revision nach BVG hat die OAK BV im Jahr 2016 die Weisungen W – 03/2016 «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» erlassen. Die Weisungen beinhalten Mindestanforderungen an den leitenden Revisor betreffend die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung. Gemäss den Weisungen W – 03/2016 muss der leitende Revisor pro Kalenderjahr im Minimum fünfzig verrechenbare Prüfstunden für vom Geltungsbereich der Weisungen erfassene Einrichtungen nachweisen können. Zudem muss er den Nachweis erbringen, dass er während mindestens vier Stunden pro Kalenderjahr an fachspezifischen Weiterbildungen teilgenommen hat. Die Mindestanforderungen mussten durch die betroffenen leitenden Revisoren erstmalig für das Kalenderjahr 2019 erfüllt werden. Im Jahr 2021 hat die OAK BV für das Kalenderjahr 2020 eine stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss den Weisungen W – 03/2016 durchgeführt. Die Prüfung basierte auf einer Selbstdeklaration der leitenden Revisoren. Die Ergebnisse dieser Prüfung präsentieren sich wie folgt: 42 von insgesamt 64 leitenden Revisoren (65,6 %) haben die Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung für das Kalenderjahr 2020 vollständig erfüllt. Sieben leitende Revisoren (10,9 %) haben die Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und zehn leitende Revisoren (15,6 %) haben die Mindestanforderungen an die fachspezifische Weiterbildung nicht erfüllt. Fünf leitende Revisoren (7,8 %) haben keine der beiden Mindestanforderungen erfüllt. Die OAK BV hat basierend auf den Ergebnissen der stichprobenartigen Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss den Weisungen W – 03/2016 im Einzelfall angemessene Massnahmen ergriffen. Einige der betroffenen Revisoren haben sich entschlossen, sich aus der Revision von Vorsorgeeinrichtungen zurückzuziehen.

Mehr dazu im Kapitel 5.1.2

Basierend auf den Ergebnissen der stichprobenartigen Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss den Weisungen W – 03/2016 und den Ergebnissen der Inspektionen 2021 resultiert keine Notwendigkeit für dringliche generelle Massnahmen seitens OAK BV. Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Qualität der Revision nach BVG besteht gemäss Einschätzung der OAK BV aber durchaus. Die OAK BV ist der Meinung, dass gesetzgeberische Massnahmen zu einer Verbesserung der Qualität der Revision nach BVG beitragen können. Diskussionen zur Verbesserung der Wirksamkeit und des Nutzens der Revisionsstelle im Aufsichtssystem der beruflichen Vorsorge sollten dabei aber nicht nur fokussiert auf eine spezialgesetzliche Zulassung, sondern generell im Hinblick auf die Aufgaben der Revisionsstelle im Aufsichtssystem geführt werden. Eine Überprüfung der Aufgaben der Revisionsstelle sollte zudem gemäss Einschätzung der OAK BV nicht isoliert, sondern in Abstimmung mit einer Überprüfung der Aufgaben und Kompetenzen aller Akteure des Aufsichtssystems in der beruflichen Vorsorge erfolgen.

Die Weisungen W – 03/2016 «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» beinhalten zudem Vorgaben an die Aufsichtsbehörden über Hinweise an die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) bei allfälligen Missständen. Im Zusammenhang mit dem Meldewesen gemäss den Weisungen W – 03/2016 findet ein regelmässiger Austausch mit der RAB statt.

**Alle beaufsichtigten Anlage-
stiftungen sind auf der
Webseite der OAK BV publiziert**

5.4 Direktaufsicht

5.4.1 Anlagestiftungen

5.4.1.1 Gründungen von Anlagestiftungen

Im Berichtsjahr hat die OAK BV zwei Anlagestiftungen nach vollzogener Gründung zugelassen. Es handelt sich um zwei Immobilienanlagestiftungen.

5.4.1.2 Neue Anlagegruppen

Der im Vorjahr festgestellte Trend zur Bildung von Immobilien-Anlagegruppen im Ausland ist im Berichtsjahr abgeebbt. Weiterhin sind neu gebildete Anlagegruppen vorwiegend in den Bereichen «alternative Anlagen» und namentlich Private Equity sowie in der 2020 neu geschaffenen Anlagekategorie «Anlagen in Infrastrukturen» anzusiedeln. Im Berichtsjahr wurden der OAK BV mehrere entsprechende Anlagegruppen bzw. Prospekte zur Prüfung unterbreitet. Von diesen konnten die meisten mit einem positiven Prüfbescheid abgeschlossen werden.

Insgesamt handelt es sich bei den im Berichtsjahr neu gebildeten Anlagegruppen um eine überschaubare Anzahl. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der OAK BV im Berichtsjahr zahlreiche Anfragen und Produktideen zur Prüfung unterbreitet wurden, bei denen es nicht oder noch nicht zur Bildung einer Anlagegruppe gekommen ist. Die Gründe dafür sind vielfältig und die zeitliche Beanspruchung der OAK BV war mitunter hoch. So musste etwa die Bildung einer geschlossenen und befristeten Anlagegruppe im Bereich Anlagen in Infrastrukturen infolge einer Kollision mit der ASV zu einem recht späten Zeitpunkt gestoppt werden. Die geleisteten umfangreichen Arbeiten waren insofern nicht umsonst, als dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse in eine neue Produktidee eingeflossen sind, die der OAK BV zur neuerlichen Prüfung eingereicht worden ist. Weitere Gesuche, die zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten und die nicht der Kategorie «Private Equity» oder «Infrastrukturen» zuzuordnen sind, betrafen eine Anlagegruppe, die in Fremdkapital von Versicherungsgesellschaften investiert. Gestützt auf den im Rahmen der 1. ASV-Revision revidierten Art. 27 Abs. 3 ASV, der es ausschliesslich in Bauprojekte investierenden Anlagegruppen erlaubt, Objekte nach Fertigstellung zu behalten, wurde eine weitere Bauprojekt-Anlagegruppe gebildet. Schliesslich wurde eine Hypotheken-Anlagegruppe gebildet, die sich an ESG-Kriterien ausrichtet. Im Vordergrund steht die Energieeffizienz der zu finanzierenden Objekte.

Letztere Hypotheken-Anlagegruppe ist Zeichen einer im Berichtsjahr allgemein zu beobachtenden Entwicklung. Ein in der Anlagekategorie «Anlagen in Infrastrukturen» seit langem zu beobachtender Trend hin zu «grünen» Anlagen, also Anlagen in erneuerbare Energien und mit einem starken Fokus auf Nachhaltigkeit, kann nunmehr auch auf breiter Front in den Immobilien-Anlagegruppen festgestellt werden. Es handelt sich um den Vollzug einer angesichts der drängenden, weltweit anerkannten Klimaproblematik erwarteten Entwicklung hin zu einer stärkeren Berücksichtigung bzw. Thematisierung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Anlage in Immobilien. Sei es, dass diese Aspekte in den Jahresberichten ausführlicher behandelt worden sind oder es zu Anpassungen in den Anlagerichtlinien bestehender Immobilien-Anlagegruppen, vorwiegend im Bereich Auslandsimmobilien, gekommen ist. Diese Nachhaltigkeitskriterien werden oft unter dem Kürzel «ESG» zusammengefasst. Die Abkürzung steht für die Bereiche Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Das Gros der Anpassungen betraf die Ergänzung bestehender Anlagerichtlinien von Immobilien-Anlagegruppen um Nachhaltigkeitskriterien. Mehrere Anlagestiftungen haben im Berichtsjahr die im Bereich klassischer Wertschriftenanlagen schon länger anhaltende Sensibilisierung der Anleger betreffend ESG-Kriterien nunmehr auch im Bereich der Immobilien-Anlagegruppen nachvollzogen. So kann etwa festgehalten werden, dass Anlagerichtlinien neuer Immobilien-Anlagegruppen standardmäßig Bestimmungen betreffend Nachhaltigkeit enthalten. Inwieweit es sich tatsächlich um eine Neuausrichtung handelt oder ob die Anlagestiftungen in ihren Publikationen und Satzungen deutlicher hervorheben, was zumindest in Teilen bereits

verbreitete Praxis war, vermag die OAK BV nicht zu erkennen. Es ist festzuhalten, dass es bereits Anlagestiftungen gibt, die diesen Aspekten schon lange und gut sichtbar Rechnung tragen. Es sind nachgerade Anlagegruppen mit Direktanlagen in Immobilien, in deren Interesse es schon immer lag, Investitionen in die Energieeffizienz von von ihnen gehaltenen Gebäuden zu tätigen. In den vergleichsweise «jungen» Anlagegruppen im Bereich Infrastrukturen waren die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitaspekten und namentlich die Nennung von Investitionen in erneuerbare Energien schon immer stärker gewichtet bzw. abgebildet.

Schliesslich dürfen gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. November 2021 Einrichtungen der zweiten Säule auf den 1. Januar 2022 rund fünf Prozent des Anlagevermögens in nicht kotierte Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity) mit Sitz in der Schweiz anlegen. Bis zur Schaffung einer entsprechenden Anlagekategorie mussten solche Anlagen in der Kategorie «Alternative Anlagen» geführt werden. Die OAK BV geht davon aus, dass ihr Gesuche betreffend Prüfung bzw. Zulassung solcher Gefässe eingereicht werden. Das ist bis zum Ende der Berichterstattungsperiode jedoch noch nicht geschehen.

5.4.1.3 Entwicklung der unterstellten Einrichtungen und des Anlagevermögens

Das von den Anlagestiftungen verwaltete Gesamtvermögen sowie die Anzahl der Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen.

Anzahl	2020	2019	Veränderung 2020 gegenüber 2019
– Anlagestiftungen	63	60	5,0 %
– Anlagegruppen	515	500	3,0 %

Gesamtvermögen in Millionen CHF	2020	2019	Veränderung 2020 gegenüber 2019
– Anlagestiftungen	196 058	177 602	10,4 %
– Auffangeeinrichtung	19 598	18 170	7,9 %
– Sicherheitsfonds	1 326	1 282	3,4 %
Total Gesamtvermögen	216 982	197 054	10,1 %

5.4.2 Auffangeeinrichtung

[Mehr zur Auffangeeinrichtung auf ihrer Webseite](#)

Die Prüfung der Berichterstattung der Auffangeeinrichtung per 31. Dezember 2020 konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid abgeschlossen werden.

Die OAK BV bespricht die relevanten Themen mit der Auffangeeinrichtung jeweils im Rahmen der regelmässigen Aufsichtstreffen. Wegen der Corona-Pandemie wurden die Besprechungen per Videokonferenz durchgeführt. Besprochen wurden insbesondere versicherungstechnische Aspekte, Anpassungen in den Reglementen sowie die Situation im Bereich Freizügigkeitskonten.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben ist die Auffangeeinrichtung im aktuellen Umfeld auf den Finanzmärkten und im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mit grossen Herausforderungen konfrontiert.

Bei den Freizügigkeitskonten der Auffangeeinrichtung ist wie in den Vorjahren ein sehr grosser Nettoneugeldzufluss zu verzeichnen.

Im Bereich BVG führt das weiterhin sehr tiefe Zinsniveau zu einer grossen Marge zwischen der gesetzlich vorgeschriebenen Leistung gemäss dem BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent, welcher derzeit einem jährlichen Zinsversprechen von über vier Prozent entspricht, und den weit darunterliegenden Renditeerwartungen für das von der Auffangeeinrichtung angelegte Vermögen. Im Gegensatz zu den meisten Vorsorgeeinrichtungen kann die Auffangeeinrichtung den Umwandlungssatz nicht wesentlich unter die gesetzlich vorgeschriebenen 6,8 Prozent senken. Dies liegt daran, dass sie grösstenteils obligatorische BVG-Altersguthaben versichert und nur einen sehr begrenzten Anteil an überobligatorischen Altersguthaben aufweist, welche zu einem geringeren Umwandlungssatz in Renten umgewandelt werden könnten. Der begrenzte Handlungsspielraum stellt die Auffangeeinrichtung vor grosse Herausforderungen.

5.4.3 Sicherheitsfonds

**Mehr zum Sicherheitsfonds
auf seiner Webseite**

Die Prüfung des Jahresberichts 2020 des Sicherheitsfonds konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Die Betriebsrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Ausgabenüberschuss von 8,4 Millionen Franken ab und die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von 30,1 Millionen Franken. Der Überschuss in der Erfolgsrechnung ist insbesondere auf das positive Finanzergebnis von 48,7 Millionen Franken zurückzuführen. Der Anlageerfolg entspricht einer Performance von 3,86 Prozent. Das Vermögen des Sicherheitsfonds wird grösstenteils passiv angelegt.

Im Berichtsjahr hatte die OAK BV über die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2022 (fällig am 30. Juni 2023) zu befinden. Der Stiftungsrat beantragte folgende Beitragssätze:

- Beibehaltung des Beitragssatzes für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen bei 0,12 Prozent
- Beibehaltung des Beitragssatzes für Insolvenzen und andere Leistungen bei 0,005 Prozent

Dem Antrag wurde an der ordentlichen Sitzung der OAK BV vom 31. Mai 2021 stattgegeben und die neuen Beitragssätze wurden in der Folge vom Sicherheitsfonds kommuniziert.

Der Sicherheitsfonds hat im Berichtsjahr noch keine Auswirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erkannt. Die Auswirkungen treten vermutlich zeitverzögert ein. Der Sicherheitsfonds beobachtet laufend die Entwicklung, insbesondere auch die Insolvenzen von Arbeitgebern.

6 Ausblick 2022

6.1 Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit

Der Schwerpunkt der Arbeiten der OAK BV liegt im Jahr 2022 auf der Weiterentwicklung der Aufsicht. Das System der beruflichen Vorsorge steht vor grossen Herausforderungen: Die demografische Entwicklung, das Tiefzinsumfeld, die unsichere Entwicklung der Kapitalmärkte, der Reformstau bei der Anpassung der gesetzlich festgelegten Parameter, der Konzentrationsprozess in der zweiten Säule hin zu immer grösseren und komplexeren Vorsorgeeinrichtungen. Eine laufende Weiterentwicklung des Aufsichtssystems und eine vermehrt risikoorientierte Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit sind zum Schutz der Destinatäre der zweiten Säule deshalb unabdingbar. Bei der risikoorientierten Aufsicht konnten in der Vergangenheit in verschiedenen Bereichen wichtige Fortschritte erzielt werden. Ziel ist es nun, mittels Mindestanforderungen in allen Aufsichtsregionen einen einheitlichen Standard der risikoorientierten Aufsicht umzusetzen. Dazu wurden mit den Aufsichtsbehörden Grundlagen erarbeitet. Diese bilden die Basis für die Erarbeitung von Weisungen, welche präzise Vorgaben an die Aufsichtstätigkeit festlegen sollen. Die im Jahre 2021 begonnenen Arbeiten werden im Jahr 2022 fortgeführt. Die in den Weisungen enthaltenen Vorgaben an die Risikobeurteilung der Einrichtungen und an die Prüfhandlungen der Aufsichtsbehörden sollen in einem sinnvollen Detaillierungsgrad die finanziellen aber auch nicht-finanziellen Risiken abdecken. Den besonderen Anforderungen der verschiedenen Kategorien von Vorsorgeeinrichtungen ist Rechnung zu tragen (z.B. spezifische Anforderungen an Governance und finanzielle Sicherheit bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im Wettbewerb). Die Arbeiten erfolgen in Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden und den an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Verbänden.

6.2 Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

Die OAK BV hat im Jahr 2021 die Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» in Kraft gesetzt. Mit den Weisungen verfolgt die OAK BV das Ziel, mehr Transparenz in Bezug auf die Organisation sowie die Verteilung der Risiken innerhalb von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen. Diese verbesserte Transparenz dient als Grundlage für eine verstärkt risikoorientierte Aufsicht, welche die spezifische Situation dieser Einrichtungen berücksichtigt. Zudem macht die OAK BV mit diesen Weisungen nähere Vorgaben zur Ausgestaltung der internen Kontrolle von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb, sowohl auf Ebene der Vorsorgeeinrichtung als auch auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke.

Die regionalen Aufsichtsbehörden haben per Ende 2021 die Vorsorgeeinrichtungen bezeichnet, die in den Geltungsbereich der Weisungen fallen und damit künftig die in den Weisungen verlangten höheren Anforderungen an Transparenz und die interne Kontrolle erfüllen müssen. Die enge Begleitung der einheitlichen Umsetzung der Weisungen durch die Direktaufsichtsbehörden, die Experten für berufliche Vorsorge und die Revisionsstellen wird im Jahr 2022 einen Aufsichtsschwerpunkt der OAK BV bilden.

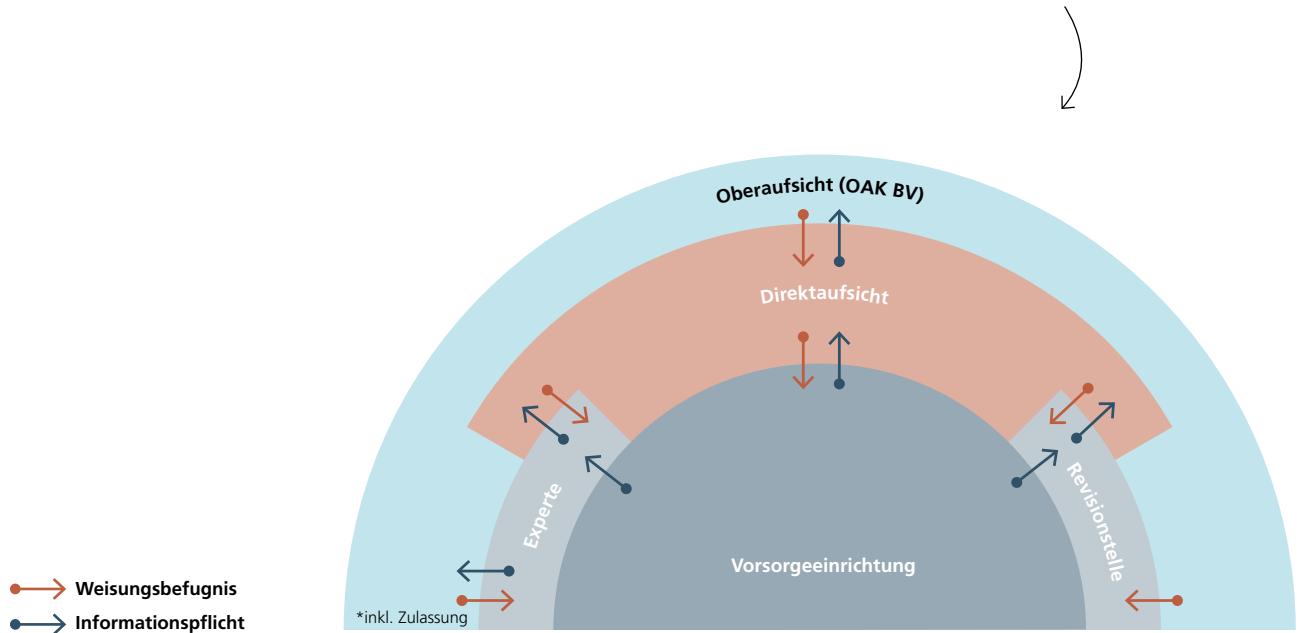
Die Weisungen und die dazugehörige Liste sind auf der Webseite der OAK BV abrufbar

7 Anhang

7.1 Die OAK BV als Behörde

7.1.1 Aufsichts- und Kontrollsyste

Das folgende Schema bildet das Aufsichts- und Kontrollsyste



7.1.2 Organigramm



7.1.3 Personalbestand

Per 31. Dezember 2021 hat die OAK BV den Stellenetat von 28,5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Aufgrund der grossen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Spezialistinnen und Spezialisten konnten nicht alle ausgeschriebenen Stellen besetzt werden. Dazu kommen Veränderungen des Beschäftigungsgrades bei Mitarbeitenden.

Personalbestand per 31.12.	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Risk Management	2,3	2,3	2,3	2,5	2,5	2,4	1,8	1,8	1,8
Direktaufsicht	5,5	5,5	5,5	4,8	4,8	4,8	4,8	3,8	3,8
Audit	2,8	2,8	2,8	3,3	3,3	3,3	3,5	3,5	2,5
Recht	5,0	4,9	4,8	4,8	5,3	5,3	5,5	5,5	4,5
Sekretariat	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,9	4,4	4,8
Querschnittsfunktionen	3,0	3,5	3,5	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Kommission	2,4	1,9	1,9	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
nicht besetzte Stellen	4,0	4,1	4,2	1,4	0,9	1,0	0,8	1,3	2,9
Stellenetat	28,5	28,5	28,5	25,5	25,5	25,5	25,5	25,5	25,5

7.1.4 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2021

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1) vollständig selbst. Durch den Bund erfolgt aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Rechnungsstellung eine Vorfinanzierung der jährlich erhobenen Aufsichtsabgaben.

Die jährlichen Aufsichtsabgaben der regionalen Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 betragen 300 Franken für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und im Maximum 0.80 Franken für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen aktiv versicherte Person und für jede von den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ausbezahlte Rente. Die jährlichen Aufsichtsabgaben für die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung berechnen sich nach Art. 8 BVV 1 und sind abhängig von der Höhe des Vermögens dieser Einrichtungen. Zusätzlich erhebt die OAK BV Gebühren für die in Art. 9 BVV 1 aufgeführten Verfüungen und Dienstleistungen.

Seit dem Geschäftsjahr 2014 berechnet die OAK BV die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 Abs. 1 BVV 1 basierend auf den effektiv in diesem Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Kommission und des Sekretariats. Die Aufsichtsabgaben werden den betroffenen Behörden und Einrichtungen jeweils im Folgejahr durch die OAK BV in Rechnung gestellt.

Die Aufsichtsabgaben nach Art. 7 BVV 1 bestehen für das Jahr 2021 aus einer Grundabgabe von 300 Franken für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung sowie einer Zusatzabgabe von 0.45 Franken (Vorjahr: 0.45 Franken) für jede aktiv versicherte Person und jede ausbezahlt Rente.

Der Faktor für die Berechnung der Aufsichtsabgaben der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung beträgt für das Jahr 2021 63 % der gemäss Art. 8 BVV 1 festgelegten Ansätze und ist damit tiefer als im Vorjahr (79 %). 10 % höhere Anlagevermögen, 15 zusätzliche Anlagegruppen und die Reduktion der Ausgaben sind die Hauptgründe, die zur Senkung des Tarifs geführt haben.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine eigene Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), welchem die OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Jahresrechnung OAK BV 2021	Systemaufsicht CHF		Direktaufsicht CHF		Gesamt CHF	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Beratungs-aufwand	237 465	193 438	127 866	204 159	365 331	397 597
Löhne und Gehälter	2 453 492	2 481 413	2 532 003	2 565 330	4 985 495	5 046 743
Übriger Personalaufwand	36 863	34 804	19 849	18 741	56 712	53 545
Raummiete	175 435	175 435	94 465	94 465	269 900	269 900
Übriger Betriebsaufwand	81 574	49 165	43 924	26 473	125 498	75 639
Aufwand	2984 829	2934 255	2818 108	2909 168	5 802 937	5 843 424
Gebühren-einnahmen	-25 492	-3 966	-56 141	-74 152	-81 633	-78 118
Nettoaufwand	2959 337	2930 289	2761 967	2835 016	5 721 304	5 765 305
Aufsichtsabgaben	-2 959 337	-2 930 289	-2 761 967	-2 835 016	-5 721 304	-5 765 305
Ergebnis	0	0	0	0	0	0

7.2 Regulierung

7.2.1 Weisungen und Mitteilungen

- Weisungen W – 02/2021 vom 1. November 2021 «Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen»
- Weisungen W – 03/2014 vom 1. Juli 2014 (zuletzt geändert am 23. Juni 2021) «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard»
- Weisungen W – 01/2021 vom 26. Januar 2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb»
- Mitteilungen M – 03/2021 vom 3. November 2021 «Empfehlung für die Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen zur freiwilligen Anwendung der Governance-Regeln von Art. 48f – Art. 48I BVV 2»
- Mitteilungen M – 02/2021 vom 31. Mai 2021 «Übergang vom System der Teilkapitalisierung zum System der Vollkapitalisierung bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften»
- Mitteilungen M – 01/2021 vom 30. März 2021 «Leistungsverbesserung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2»

7.2.2 Anhörungen

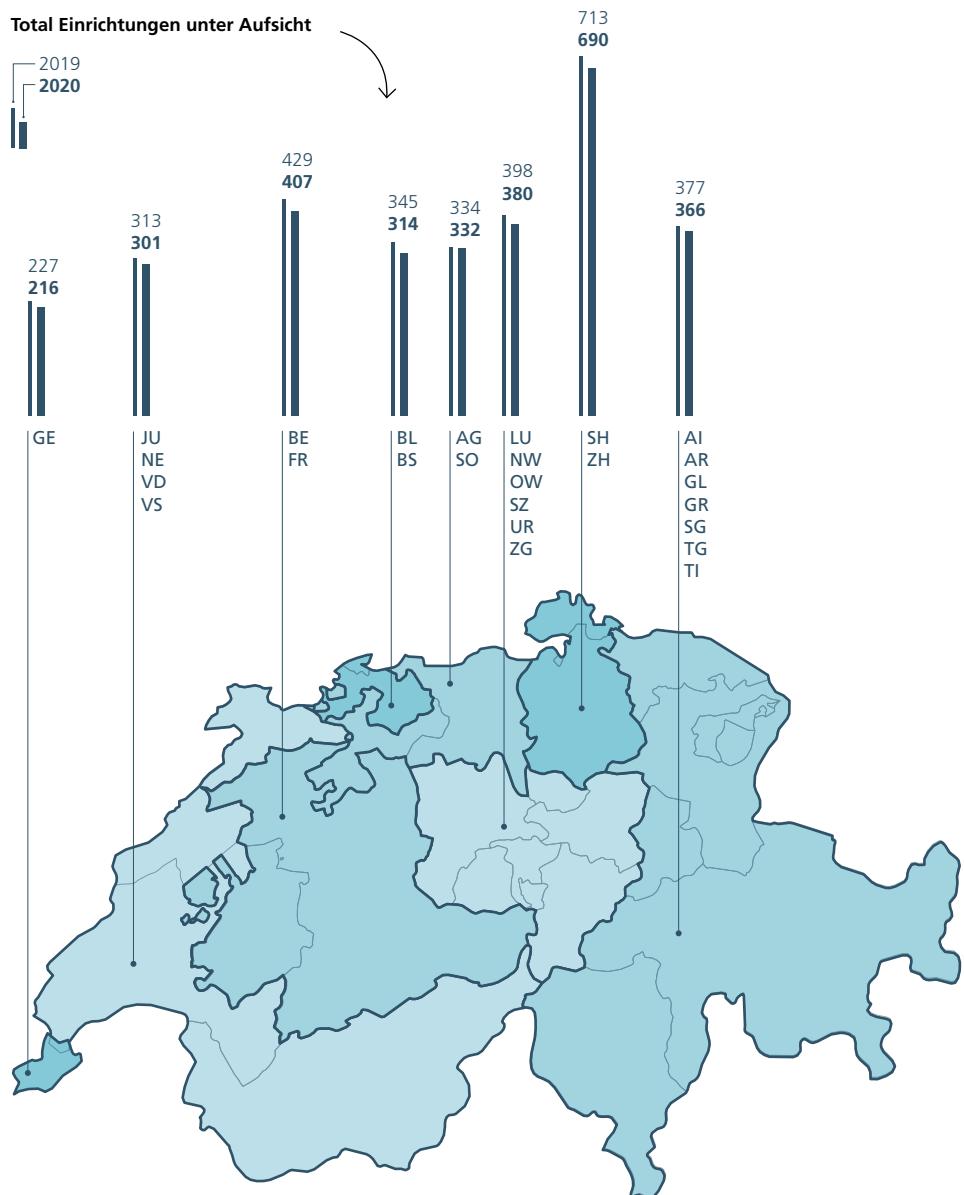
Alle Weisungen und Mitteilungen sind auf der [Webseite der OAK BV](#) abrufbar

Im Jahr 2021 fanden keine öffentlichen Anhörungen zu Weisungen oder Weisungsentwürfen der OAK BV statt.

7.3 Systemaufsicht

7.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden

Die Direktaufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wird durch acht regionale Aufsichtsbehörden sichergestellt. Die gemäss Art. 3 BVV 1 erstellten Register der beaufsichtigten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können auf den jeweiligen Internetseiten der Aufsichtsbehörden eingesehen werden.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die mengenmässige Aufteilung der registrierten Vorsorgeeinrichtungen und der nicht registrierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge auf die acht regionalen Aufsichtsbehörden. Daraus ist ersichtlich, dass 23 Prozent aller Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz unter der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich stehen.

Im Allgemeinen bestätigen die Zahlen den fortwährenden Rückgang der registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht. Dieser Konzentrationsprozess, bei dem sich immer mehr Arbeitgeber bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anschliessen, kann seit mehreren Jahren festgestellt werden.

Kanton	Aufsichtsbehörde	Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht*		Total Einrichtungen unter Aufsicht	
		2020	2019	2020	2019	2020	2019
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance Rue de Lausanne 63 1211 Genève 1 www.asfip-ge.ch	125	133	91	94	216	227
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Avenue de Tivoli 2 1002 Lausanne www.as-so.ch	167	173	134	140	301	313
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht Belpstrasse 48 3000 Bern 14 www.aufsichtbern.ch	212	222	195	207	407	429
AG, SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau Schlossplatz 1 5001 Aarau www.bvsaa.ch	134	135	198	199	332	334
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel Eisengasse 8 4001 Basel www.bsabb.ch	137	162	177	183	314	345
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich Stampfenbachstrasse 63 8090 Zürich www.bvs-zh.ch	327	343	363	370	690	713
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28 9001 St.Gallen www.ostschweizeraufsicht.ch	179	181	187	196	366	377
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Bundesplatz 14 6002 Luzern www.zbsa.ch	122	129	258	269	380	398
Total		1403	1478	1603	1658	3006	3136

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2020 der regionalen Aufsichtsbehörden.

* Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, unter Aufsicht.

7.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge wird auf der [Webseite der OAK BV](http://www.oak-bv.ch) geführt.

7.4 Direktaufsicht

7.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen
		2020	2020	2019	2019
1291 Die Schweizer Anlagestiftung	30.06.	424	1	122	1
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	2 781	4	2 735	4
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	252	1	248	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	967	7	1 065	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse (fusioniert 2019)	31.10.	17 305	8	17 169	8
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	2 155	1	1 870	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	2 705	2	2 594	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	11 886	27	10 289	27
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	894	4	860	4
Anlagestiftung VALYOU	31.12.	18	3	13	3
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)	31.12.	1 353	22	1 238	22
ASGEBA (in Liquidation)	31.12.	–	–	0	1
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2 597	2	2 530	2
Aurora Anlagestiftung (gegründet 2021)	31.12.	–	–	–	–
Avadis Anlagestiftung	31.10.	9 217	30	8 998	28
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1 273	4	1 342	3
avenirplus Anlagestiftung	31.12.	520	6	282	5
AXA Anlagestiftung	31.03.	8 673	4	–	–
AXA Vorsorge Anlagestiftung (gegründet 2020)	30.09.	–	–	–	–
Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	2 250	11	2 332	10
Constivita Immobilien Anlagestiftung	31.12.	116	1	112	1
Credit Suisse Anlagestiftung	30.06.	22 075	45	21 042	45

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	3 621	13	3 051	13
Die Anlagestiftung DAI	30.06.	183	1	183	1
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	1 452	2	1 339	2
Equitim Fondation de placement	31.12.	48	1	20	1
Fondation Arc-en-Ciel (Aufsichtsübernahme 2019)	31.12.	159	1	159	1
Fundamenta Group Investment Foundation (gegründet 2019)	30.09.	114	1	—	—
Greenbrix Fondation de placement	30.09.	339	1	302	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	1 647	6	1 420	6
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	1 083	1	1 035	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	355	1	310	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	5 946	3	5 464	3
IST Investmentstiftung	30.09.	7 973	39	8 189	37
IST2 Investmentstiftung	30.09.	206	5	191	5
IST3 Investmentstiftung	30.09.	1 028	7	949	7
J. Safra Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1 468	19	1 345	19
J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2	31.12.	144	1	132	1
Liberty Anlagestiftung	31.12.	15	2	11	2
LITHOS Fondation de placement Immobilier	30.09.	413	2	387	2
Patrimonium Anlagestiftung	31.12.	1 043	2	934	2
Prevalis Anlagestiftung (gegründet 2021)	31.12.	—	—	—	—
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	652	12	667	12
Profond Anlagestiftung	31.12.	2 261	2	2 160	2
Realstone Fondation de Placement (gegründet 2019)	31.12.	111	1	—	—
REMNEX Anlagestiftung (gegründet 2020)	30.09.	—	—	—	—
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	105	2	89	3

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	1 175	2	1 104	2
SFP Anlagestiftung	31.12.	457	3	350	3
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	2 332	3	2 217	3
Steiner Investment Foundation	31.12.	720	2	404	1
Swiss Capital Anlagestiftung I	31.12.	1 754	9	1 573	8
Swiss Prime Anlagestiftung	31.12.	2 577	1	2 270	1
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	15 709	31	15 546	32
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	2 040	10	2 063	10
SwissPK Foundation (gegründet 2019)	31.12.	0	–	–	–
Tellco Anlagestiftung	31.12.	1 359	2	1 299	2
Terra Helvetica Anlagestiftung (gegründet 2020)	31.12.	–	–	–	–
UBS Investment Foundation 1	30.09.	8 607	27	8 082	28
UBS Investment Foundation 2	30.09.	7 619	32	7 328	32
UBS Investment Foundation 3	30.09.	8 296	15	7 845	13
UTILITA Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien	30.09.	116	1	85	1
VZ Anlagestiftung	31.12.	3 338	16	2 785	17
VZ Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	227	1	207	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	21 904	52	21 269	49
Total 65 Anlagestiftungen		196 058	515	177 602	500
Stiftung Auffangeeinrichtung BVG	31.12.	19 598	–	18 170	–
Sicherheitsfonds BVG	31.12.	1 326	–	1 282	–
Gesamttotal		216 982		197 054	

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven.

8 Abkürzungsverzeichnis

AMAS	Asset Management Association Switzerland
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 1	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
DCF	Discounted Cash-Flow
ESG	Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance)
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FINIG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) (SR 954.1)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FRP	Fachrichtlinie Pensionskassenexperten
GAV	Gesamtvermögen (gross asset value)
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
MoU	Memorandum of Understanding
NAV	Nettovermögen (net asset value)
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
PatronFonds	Interessengemeinschaft der Schweizer Wohlfahrtsfonds
PUBLICA-Gesetz	Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes (SR 172.222.1)
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung (Swiss Private Equity & Corporate Finance Association)
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSPA	Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte (Swiss Structured Products Association)

SWIC	Swiss Investment Consultants for Pension Funds
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen für Rechnungslegung
TER	Total Expense Ratio
TERISA	Total Expense Ratio Immobilien Sondervermögen Anlagestiftungen
Treuhand Suisse	Schweizerischer Treuhänderverband
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
veb.ch	Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling
VVS	Verein Vorsorge Schweiz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Impressum

Herausgeberin

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung, Grafiken und Illustration

Emphase GmbH, Lausanne / Bern
Foto: Alex Kühni

Erscheinungsdatum

17. Mai 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV